

meinen sein und daher auch dann, wenn dieses allgemeine Beaufsichtigungsberechtigt den Schulgemeinden selbst oder ihren Vertretern zufiele, im Schandauer Schulbezirke, zu welchem außer der Stadt Schandau noch der Ort Wendischfähre gehört, und im Königsteiner, zu welchem das Dorf Hütten gehört, jedenfalls nicht der Stadtgemeinde allein, sondern immer nur der ganzen Schulgemeinde zustehen würde.

(Während der Vorlesung tritt der königl. Commissar v. Broize ein.)

Präsident Haberkorn: Wünscht Jemand über den ersten Theil des Berichts das Wort?

Abg. Biesler: So vollständig ich auch dem Gutachten der geehrten Deputation in Bezug auf den dritten Petitionspunkt, sowie den von der Deputation für dieses Gutachten geltend gemachten Gründen beipflichten muß, so wenig vermag ich mich, dagegen mit den Argumenten einzuverstehen, aus welchen die geehrte Deputation der Kammer anrathen zu müssen geglaubt hat, den ersten Petitionspunkt auf sich beruhen zu lassen. Ich muß vielmehr die Petition der Stadträthe zu Schandau und Königstein auch bezüglich dieses ersten Punktes für gerechtfertigt ansehen und ich hätte gewünscht, daß die geehrte Deputation sich dahin ausgesprochen hätte, daß auch dieser Petitionspunkt der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben werden möchte. Was nämlich das Recht der Stadträthe zu Schandau und Königstein anlangt, die aus den Mitteln ihrer Gemeinden neuzubegründenden Lehrstellen selbst zu besetzen, so muß ich zwar einräumen, daß der Anspruch, der hierauf erhoben worden ist, dann ein unbegründeter, weil weder in den Gesetzen, noch im Rechte begründeter sein würde, wenn die Rathscolliegen dieser Städte dieses Recht sich selbst vindiciren wollten; dagegen muß ich zugleich behaupten, daß dieser Anspruch dann und insoweit ein begründeter ist, wenn und insofern sie dieses Recht für ihre respectiven Schulgemeinden oder richtiger gesagt, für ihre respectiven Schulvorstände in Anspruch nehmen. Wenn die geehrte Deputation hiergegen auf Seite 365 geltend machen will, daß die Petenten den zur Begründung dieses Rechts erforderlichen Titel des Herkommens weder zu behaupten, noch zu beweisen vermocht hätten; wenn sie ferner auf die landständischen Verhandlungen über §. 44 des Elementarvolkschulengesetzes hinweist, demnächst behauptet, daß eine nur in Gemäßheit des Volkschulgesetzes geschehende Gründung und Ausstattung einer neuen Schullehrerstelle, weil sie nicht aus freier Entschließung, aus bloßer Liberalität, sondern nach Maaßgabe der Landesgesetze erfolge, nicht als eine das Collaturrecht begründende Ausstattung angesehen werden dürfe und wenn sie endlich die Besetzung einer neuen Schullehrerstelle gewissermaßen als ein Nebenbefugniß des Kirchenpatronats bezeichnet, welches nach kirchenrechtlichen Grundsätzen in der Regel als ein untheilbares Recht auf die kirchlichen Anstalten

in ihrem ganzen Umfange mit Inbegriff der aus der Kirche hervorgegangenen Schulen sich erstreckt, so muß ich allerdings bekennen, daß alle diese vermeintlichen Argumente mich weit mehr überrascht, als überzeugt haben. Un' sich mag ich allerdings die Möglichkeit eines Herkommens, vermöge dessen eine von der Schulgemeinde verschiedene Person auch in Bezug auf alle neu zu creirenden Schulstellen dieser Gemeinde das Besetzungsrecht sich erworben haben könnte, nicht in Abrede stellen; allein, meine Herren, auf das Unerbestimmteste muß ich bestreiten, daß ein solches Herkommen in den sächsischen Landen ohne die unerlässlichen Voraussetzungen jedes andern rechtsgültigen Herkommens oder Gewohnheitsrechtes und insbesondere ohne die civilrechtlichen Requisiten einer Besetzung discontinuirlicher Rechte denkbar sei. So lange also nicht wenigstens der Beweis juristisch geführt werden kann, daß das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts in Schandau und Königstein alle und mindestens drei neu creirte und aus den Mitteln der dasigen Schulgemeinden zu unterhaltende Schulstellen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist besetzt, den dasigen Gemeinden aber die selbst-eigene Besetzung dieser Stellen untersagt hat, so lange muß ich an der Behauptung festhalten, daß das Verlangen des Ministeriums, auch alle in Schandau und Königstein neu zu creirenden und aus den Mitteln der dasigen Schulgemeinden zu unterhaltenden Stellen zu besetzen, ein in den Gesetzen und dem Rechte nicht begründetes sei; so lange muß ich behaupten, daß das Cultusministerium den Schulgemeinden Schandau und Königstein die Ernennung ihrer Schullehrer für neu zu creirende Stellen nicht verwehren dürfe. Namentlich muß ich aber die rechtliche Ueberzeugung aussprechen, daß auch bei der Ersizung von Patronat- und Collaturrechten der in der Lehre von der Ersizung eine so wichtige Rolle spielende Rechtsgrundsatz: quantum possessum, tantum praescriptum, nach welchem also der Umfang des durch Ersizung erworbenen Rechtes streng nach dem Umfange des während des Verjährungszeitraumes ausgeübten Besitzstandes zu beurtheilen ist, volle Anwendung leiden müsse. — Es ist ferner auf §. 44 des Elementar-Volkschulgesetzes hingewiesen worden; dieser Paragraph läßt es nun aber hinsichtlich des Ernennungs- und Besetzungsrechts einfach bei der bisherigen Verfassung bewenden und hat mithin an dem ganz natürlichen, sich von selbst verstehenden und der Rechtsidee vollkommen entsprechenden Grundsatz, daß das Collaturrecht, sofern dasselbe nicht durch besondere Rechtstitel von anderen Personen erworben worden ist, Dem zusteht, der für Ausstattung der Stelle sorgt und zu sorgen hat, nicht das Mindeste geändert. Bei den landständischen Verhandlungen über §. 44 des bereits erwähnten Volkschulgesetzes hat der damalige, gewiß heute noch im ganzen Lande in gutem Andenken stehende Vorstand des Cultusministeriums, Dr. Müller, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es rechtlich feststehe, daß das Patronat-